

Einflüsse von außen, sondern lediglich als Absturzicherung dienen soll, erweist sich auch für den VwGH als nachvollziehbar. (Abweisung)

Geringfügige Abweichung von der Baubewilligung; Beseitigungsauftrag

§ 16 Abs 4 sbg BauPOIG

Die Aufbringung eines Vollwärmeschutzes im Ausmaß von 12 cm stellt bei Überschreitung der Grundgrenze keine „geringfügige Abweichung“ von der Baubewilligung dar.

VwGH 27. 4. 2000, 98/06/0241-11

<127>

Steiermark

Bewilligungsfreies Bauvorhaben

§§ 13, 21, 41 Abs 3 stmk BauG 1995

Auch ein gem § 21 stmk BauG bewilligungsfreies Gebäude (hier: Gerätehütte) kann gegen die Abstandsbestimmungen des § 13 stmk BauG verstoßen.

Unter vorschriftswidriger baulicher Anlage gem § 41 Abs 3 stmk BauG ist auch ein bewilligungsfreies Vorhaben gem § 21 stmk BauG zu verstehen, welches die Bestimmungen des stmk BauG nicht einhält. Ein gem § 21 stmk BauG bewilligungsfreies Bauvorhaben, das gegen Bestimmungen des stmk BauG verstößt, stellt eine vorschriftswidrige bauliche Anlage gem § 41 Abs 3 leg cit dar und kann Gegenstand eines Beseitigungsauftrages gemäß dieser Bestimmung sein.

Für einen Beseitigungsauftrag gem § 41 Abs 3 stmk BauG ist von Bedeutung, dass die Bewilligungspflicht bzw Anzeigepflicht der baulichen Anlage sowohl im Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes als auch im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages vorgelegen ist.

VwGH 24. 2. 2000, 98/06/0228

<128>

Anmerkung: § 13 stmk BauG spricht generell von „Gebäuden“. Gebäude sind in § 4 Z 28 stmk BauG definiert als bauliche Anlagen, die mindestens einen oberirdischen überdeckten Raum bilden, der allseits oder überwiegend geschlossen ist. Zweifellos entspricht auch eine Gartenhütte dieser Definition, weswegen die vorliegende Entscheidung des VwGH, die eine seit Inkrafttreten des Baugesetzes im September 1995 anhaltende Diskussion über die Anwendbarkeit von Abstandsbestimmungen auch auf bewilligungsfreie Gebäude beendet, jedenfalls zutreffend erscheint.

Die beiden weiteren wiedergegebenen Rechtssätze scheinen in einem gewissen Widerspruch zueinander zu stehen. Wenn für einen Beseitigungsauftrag gem § 41 Abs 3 stmk BauG von Bedeutung ist, dass die Bewilligungspflicht bzw Anzeigepflicht der baulichen Anlage sowohl im Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes als auch im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages

vorliegen muss (vgl auch das Erk v 23. 9. 1999, 99/06/0082), erscheint es nicht von vorne herein nachvollziehbar, dass auch für ein Gebäude, für welches generell weder eine Bewilligungspflicht noch eine Anzeigepflicht gegeben ist, ein Beseitigungsauftrag erteilt werden kann (im hier vom VwGH entschiedenen Fall lag wenigstens zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes – vor Inkrafttreten des BauG 1995 – eine Bewilligungspflicht für die Gerätehütte vor).

Um zu dem vom VwGH gewünschten Ergebnis zu kommen wird man generell in Hinkunft von der Rechtsfiktion ausgehen müssen, dass bewilligungsfreie Vorhaben iSd § 21 stmk BauG nur dann bewilligungsfrei sind, wenn sie den Bestimmungen des BauG (und wohl auch des stmk ROG) nicht widersprechen. Geht man von diesem grundlegenden Verständnis des § 21 stmk BauG aus, so fallen bewilligungsfreie Vorhaben, die dem Baugesetz (oder dem Raumordnungsgesetz) widersprechen unter die Generalklausel des § 19 Z 1 stmk BauG, wonach alle Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen baubewilligungspflichtig sind, „sofern sie aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt“.

Für den vorliegenden Fall, in dem eine bewilligungsfreie Gerätehütte die Abstandsbestimmungen verletzt hat, bedeutet dies, dass der Errichter der Gerätehütte einen nachträglichen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung stellen kann, bis zu dessen Erledigung die Vollstreckung des Beseitigungsauftrages gehemmt ist. Im Rahmen eines solchen nachträglichen Bauverfahrens kann es durchaus zu einer Genehmigung der zu nahe an der Grundgrenze errichteten Gerätehütte kommen, weil die Beh gem § 13 Abs 8 stmk BauG bei Nebengebäuden (zu einem solchen zählt gem § 4 Z 43 stmk BauG eine Gerätehütte) geringere Abstände von den Nachbargrundgrenzen zulassen kann.

Georg Eisenberger

Derogation von Sonderverfahrensrecht

§ 24 Abs 1 und 2 stmk BauG 1995; §§ 39 Abs 2, 82 Abs 7 AVG

§ 24 Abs 1 und 2 stmk BauG betreffend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sind mit Ablauf des 31. 12. 1998 durch Derogation außer Kraft getreten.

VwGH 24. 2. 2000, 99/06/0168-5

<129>

Aus der Begründung: Die bel Beh hat zutreffend die Auffassung vertreten, dass die Regelungen des § 24 Abs 1 und 2 stmk BauG betreffend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Bauverfahren gem § 82 Abs 7 AVG, da sie von der Regelung betreffend die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gem § 39 Abs 2 AVG abweichen, mit Ablauf des 31. 12. 1998 außer Kraft getreten sind. Kriterien für die Frage, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, sind daher die in § 39 Abs 2 letzter Satz AVG angeführten Gründe, nämlich die möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis für das Verfahren. Im vorliegenden Fall ergab sich der von der Beh festgestellte Widerspruch des Bauvorhabens zum Bebauungsplan allein aus den vom Bf eingereichten Unterlagen zum Bauansuchen. Es kann somit im Lichte des § 39 Abs 2 AVG keine Rechtswidrigkeit darin erkannt werden, dass die vorliegende Abwei-